

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

A. Zielsetzung

1. Die Einnahmen der Anwälte und der Rechtsbeistände sollen an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt, Streitfragen im Anwaltsgebührenrecht sollen beseitigt werden.
2. Das Gerichtskostengesetz soll der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Dolmetscherkosten in Strafsachen angeglichen werden.

B. Lösung

1. Erhöhung von Gebühren.
2. Sonderregelung im Gerichtskostenrecht für Dolmetscherkosten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehrausgaben werden voraussichtlich entstehen für den Bund in Höhe von 0,5 Millionen DM jährlich, für die Länder in Höhe von etwa 11,5 Millionen DM jährlich, für die Gemeinden in Höhe von etwa 1 Million DM jährlich, insgesamt in Höhe von etwa 13 Millionen DM jährlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 446 00 — Bu 146/80

Bonn, den 22. Februar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . ,

wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „(§ 31 Nr. 1)“ durch die Bezeichnung „(§ 31 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.

2. Die Anlage (zu § 11) wird von den Eingangsworten an „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert“ bis zu den Worten „55 000 Deutsche Mark 1 115 Deutsche Mark“ wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis 200 Deutsche Mark	21 Deutsche Mark
bis 300 Deutsche Mark	31 Deutsche Mark
bis 500 Deutsche Mark	42 Deutsche Mark
bis 700 Deutsche Mark	52 Deutsche Mark
bis 900 Deutsche Mark	62 Deutsche Mark
bis 1 200 Deutsche Mark	77 Deutsche Mark
bis 1 600 Deutsche Mark	96 Deutsche Mark
bis 2 000 Deutsche Mark	115 Deutsche Mark
bis 2 400 Deutsche Mark	134 Deutsche Mark
bis 2 800 Deutsche Mark	153 Deutsche Mark
bis 3 200 Deutsche Mark	172 Deutsche Mark
bis 3 600 Deutsche Mark	191 Deutsche Mark
bis 4 000 Deutsche Mark	210 Deutsche Mark
bis 4 400 Deutsche Mark	229 Deutsche Mark
bis 4 800 Deutsche Mark	247 Deutsche Mark
bis 5 200 Deutsche Mark	265 Deutsche Mark
bis 5 600 Deutsche Mark	283 Deutsche Mark
bis 6 400 Deutsche Mark	321 Deutsche Mark
bis 7 200 Deutsche Mark	358 Deutsche Mark
bis 8 000 Deutsche Mark	395 Deutsche Mark
bis 9 000 Deutsche Mark	442 Deutsche Mark
bis 10 000 Deutsche Mark	489 Deutsche Mark
bis 12 000 Deutsche Mark	552 Deutsche Mark
bis 14 000 Deutsche Mark	615 Deutsche Mark
bis 16 000 Deutsche Mark	677 Deutsche Mark

bis 18 000 Deutsche Mark	739 Deutsche Mark
bis 20 000 Deutsche Mark	801 Deutsche Mark
bis 25 000 Deutsche Mark	864 Deutsche Mark
bis 30 000 Deutsche Mark	926 Deutsche Mark
bis 35 000 Deutsche Mark	988 Deutsche Mark
bis 40 000 Deutsche Mark	1 050 Deutsche Mark
bis 45 000 Deutsche Mark	1 087 Deutsche Mark
bis 50 000 Deutsche Mark	1 124 Deutsche Mark
bis 55 000 Deutsche Mark	1 137 Deutsche Mark“.

3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „10 bis 250 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 bis 275 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 des § 31 erhalten folgende Fassung:

„Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr

(1) Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält eine volle Gebühr

1. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Prozeßgebühr),
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),
3. für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Anhörung oder Vernehmung einer Partei nach § 613 der Zivilprozeßordnung (Beweisgebühr).

(2) Eine mündliche Erörterung, auch eine mit dem Ziel der gütlichen Beilegung, steht der mündlichen Verhandlung nach Absatz 1 Nr. 2 gleich, wenn sie in einem gerichtlichen Termin stattfindet, den in dem Verfahren rechtshängigen Anspruch betrifft und die Parteien ihre gegensätzlichen Standpunkte darlegen.“

5. In § 36 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Zwölften Abschnitts“ durch die Worte „des Dreizehnten Abschnitts“ ersetzt.

6. In § 37 Nr. 6 wird die Bezeichnung „§ 43 a Nr. 1“ durch die Bezeichnung „§ 43 b Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

7. In § 57 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 13 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

8. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „50 Deutsche Mark“ durch die Worte „55 Deutsche Mark“ ersetzt.
9. In § 77 Abs. 1 wird die Bezeichnung „(§ 51 des Gerichtskostengesetzes)“ durch die Bezeichnung „(§ 37 des Gerichtskostengesetzes)“ ersetzt.
10. In § 81 Satz 1 wird die Bezeichnung „(§ 58 des Gerichtskostengesetzes)“ durch die Bezeichnung „(§ 36 des Gerichtskostengesetzes)“ ersetzt.
11. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Erster Rechtszug

(1) Der Rechtsanwalt erhält im ersten Rechtszug als Verteidiger im gerichtlich anhängigen Verfahren folgende Gebühren:

1. Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, 115 Deutsche Mark bis 1 640 Deutsche Mark;
2. im Verfahren vor der großen Strafkammer und vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 1 bestimmt, 80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark;
3. im Verfahren vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter und dem Jugendrichter 70 Deutsche Mark bis 840 Deutsche Mark.

(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

Nummer 1
115 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark,

Nummer 2
80 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark,

Nummer 3
70 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.

Wird jedoch mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Wird der Rechtsanwalt nur außerhalb einer Hauptverhandlung tätig, so erhält er die Hälfte der Gebühren des Absatzes 1.“

12. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Vorbereitendes Verfahren

(1) Der Rechtsanwalt erhält im vorbereitenden Verfahren als Verteidiger folgende Gebühren:

Für die Fälle des § 83 Abs. 1

Nummer 1

60 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark,

Nummer 2

40 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark,

Nummer 3

35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.

(2) Ist das Strafverfahren nicht gerichtlich anhängig, so bestimmt sich die Gebühr nach der Ordnung des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.“

13. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ durch die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark“ und die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 840 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

Nummer 1

80 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark,

Nummer 2

70 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.

Wird jedoch mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird der Rechtsanwalt nur außerhalb einer Hauptverhandlung tätig, so erhält er die Hälfte der Gebühren des Absatzes 1.“

14. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“ durch die Worte „115 Deutsche Mark bis 1 640 Deutsche Mark“, die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ durch die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark“ und die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 840 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

Nummer 1

115 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark,

- Nummer 2
80 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark
und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat,
70 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.
Wird jedoch mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1."
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wird der Rechtsanwalt nur außerhalb einer Hauptverhandlung tätig, so erhält er die Hälfte der Gebühren des Absatzes 1."
15. In § 91 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark" durch die Worte „15 Deutsche Mark bis 220 Deutsche Mark", die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark" und die Worte „40 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark" durch die Worte „45 Deutsche Mark bis 660 Deutsche Mark" ersetzt.
16. In § 93 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark" durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 330 Deutsche Mark" ersetzt.
17. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" durch die Worte „15 Deutsche Mark bis 165 Deutsche Mark" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark" durch die Worte „35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark" ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „15 Deutsche Mark bis 165 Deutsche Mark" ersetzt.
18. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) War der Rechtsanwalt auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens im gerichtlich anhängigen Verfahren als Verteidiger tätig, so erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1, soweit sie nach § 83 Abs. 1 oder 3 zu berechnen ist um das Doppelte der Mindestbeträge des § 83 Abs. 1, jedoch höchstens auf die Hälfte des Höchstbetrages des gewählten Verteidigers.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
19. Dem § 101 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dem Rechtsanwalt darf jedoch nicht mehr als die Gebühr eines gewählten Verteidigers verbleiben."
20. § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten beim Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark."
21. a) Nach dem Siebenten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Gebühren in Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

§ 105 a

(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren
vor der Staatsanwaltschaft eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark,
vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß".
- b) In der Überschrift des bisherigen Achten Abschnitts und in den Überschriften des Neunten bis Dreizehnten Abschnitts wird das Zahlwort jeweils durch das Wort für die nächsthöhere Zahl ersetzt.
22. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark" durch die Worte „115 Deutsche Mark bis 1 640 Deutsche Mark" und die Worte „100 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark" durch die Worte „115 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark" ersetzt.
23. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „400 Deutsche Mark" durch die Worte „460 Deutsche Mark" und die Worte „200 Deutsche Mark" durch die Worte „230 Deutsche Mark" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4“ durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 3, 5“ ersetzt.
24. In der Überschrift des neuen Zehnten Abschnitts werden nach den Worten „Gebühren im Disziplinarverfahren“ die Worte „und im Verfahren vor den Disziplinargerichten“ eingefügt.
25. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Disziplinarverfahren, Verfahren vor den Disziplinargerichten“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren sowie im Verfahren wegen Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:
1. Im ersten Rechtszug 80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark,
 2. im zweiten Rechtszug 90 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark,
 3. im dritten Rechtszug 115 Deutsche Mark bis 1 640 Deutsche Mark.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“ durch die Worte „80 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark“, die Worte „80 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark“ durch die Worte „90 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ und die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“ durch die Worte „115 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „40 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark“ durch die Worte „45 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ ersetzt.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung oder über die schriftliche Mißbilligung erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark. Erstreckt sich die mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark.“
- f) In Absatz 6 werden die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark“ durch die Worte „35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark“ ersetzt.
- h) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten und im gerichtlichen Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme erhält der Rechtsanwalt jeweils eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 330 Deutsche Mark. Dieselben Gebühren erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Auslegung, die Tragweite oder die Folge einer Disziplinarentscheidung sowie im gerichtlichen Verfahren über die Ablehnung einer Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren.“
26. In § 109 a werden die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ durch die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark“ und die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 060 Deutsche Mark“ durch die Worte „90 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.
27. § 110 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Soweit es sich nicht um die Verletzung einer Berufspflicht handelt, gilt die Vorschrift des § 114 über das verwaltungsgerichtliche Verfahren sinngemäß.“
28. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark“ durch die Worte „35 Deutsche Mark bis 420 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 230 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 250 Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 Deutsche Mark bis 220 Deutsche Mark“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4“ durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 3, 5“ ersetzt.
29. In § 113 a Abs. 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“ durch die Worte „115 Deutsche Mark bis 1 640 Deutsche Mark“, die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“ durch die Worte „115 Deutsche Mark bis 820 Deutsche Mark“, die Worte „75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ durch die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark“ und die Worte „75 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“ durch die Worte „80 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark“ ersetzt.

30. In § 116 Abs. 1 werden die Worte „30 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „35 Deutsche Mark bis 400 Deutsche Mark“, die Worte „45 Deutsche Mark bis 540 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ und die Worte „75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ durch die Worte „80 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

31. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Anstelle der vollen Gebühren (§ 11 Abs. 1 Satz 1) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als

5 600 bis 6 400 DM	305 DM
6 400 bis 7 200 DM	326 DM
7 200 bis 8 000 DM	347 DM
8 000 bis 9 000 DM	368 DM
9 000 bis 10 000 DM	390 DM
10 000 bis 12 000 DM	408 DM
12 000 bis 14 000 DM	426 DM
14 000 bis 16 000 DM	444 DM
16 000 bis 18 000 DM	462 DM
18 000 bis 20 000 DM	480 DM
20 000 bis 25 000 DM	491 DM
25 000 bis 30 000 DM	502 DM
30 000 bis 35 000 DM	513 DM
35 000 bis 40 000 DM	524 DM
40 000 bis 45 000 DM	532 DM
45 000 DM	540 DM

aus der Staatskasse (§ 121) vergütet.“

32. Nach § 133 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfzehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 134

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Fünften Änderungsgesetzes

Für die Gebühren gilt das bis zum . . . geltende Recht, wenn während seiner Geltung der unbedingte Auftrag für eine Tätigkeit, die der Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13 dient, erteilt oder der Rechtsanwalt gerichtlich beigeordnet oder bestellt worden ist. Für Gebühren, die sich nach zusammengerechneten Gegenständen bemessen, gilt das bisherige Recht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nur hinsichtlich eines der Gegenstände vorliegen.

§ 135

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis 200 Deutsche Mark	21 Deutsche Mark
bis 300 Deutsche Mark	31 Deutsche Mark
bis 500 Deutsche Mark	42 Deutsche Mark
bis 700 Deutsche Mark	47 Deutsche Mark
bis 900 Deutsche Mark	52 Deutsche Mark
bis 1 200 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis 1 600 Deutsche Mark	69 Deutsche Mark
bis 2 000 Deutsche Mark	78 Deutsche Mark
bis 2 400 Deutsche Mark	87 Deutsche Mark
bis 2 800 Deutsche Mark	96 Deutsche Mark
bis 3 200 Deutsche Mark	104 Deutsche Mark
bis 3 600 Deutsche Mark	112 Deutsche Mark
bis 4 000 Deutsche Mark	120 Deutsche Mark
bis 4 400 Deutsche Mark	127 Deutsche Mark
bis 4 800 Deutsche Mark	134 Deutsche Mark
bis 5 200 Deutsche Mark	141 Deutsche Mark
bis 5 600 Deutsche Mark	148 Deutsche Mark
bis 6 400 Deutsche Mark	162 Deutsche Mark.“

2. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Fünften Änderungsgesetzes zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Für die Gebühren gilt das bis zum geltende Recht, wenn während seiner Geltung der unbedingte Auftrag für eine Tätigkeit, die der Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte dient, erteilt worden ist. Für Gebühren, die sich nach zusammengerechneten Gegenständen bemessen, gilt das bisherige Recht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nur hinsichtlich eines der Gegenstände vorliegen.“

(2) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1904 erhält folgende Fassung:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1904	Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe

Ausgenommen sind Beträge für Dolmetscher und Übersetzer, welche im Strafverfahren herangezogen werden, um für einen Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis er zu seiner Verteidigung angewiesen ist.

Sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt“.

2. Bei der Nummer 1913 werden die Worte „oder durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren“ gestrichen.

3. Nach der Nummer 1913 wird folgende Nummer 1914 eingefügt:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1914	Auslagen der in den Nummern 1900 bis 1904 Satz 1 und den Nummern 1905 bis 1912 bezeichneten Art, soweit sie durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind	in voller Höhe“.

(3) § 19 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung**Allgemeines****I.****1. Notwendigkeit einer Erhöhung der Gebühren**

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 — BGBl. I S. 2189 — mit Wirkung ab 15. September 1975 erhöht worden. Der Anstieg der Preise und Löhne seit dieser Zeit wirkt sich in der Anwaltspraxis als eine Erhöhung der Kosten aus und geht zu Lasten des anwaltlichen Einkommens.

Mit den Preisen steigen zwar die Gegenstandswerte, nach denen sich die Anwaltsgebühren zum großen Teil bemessen, so daß sich Mehreinnahmen ergeben. Da die Gebührentabelle aber degressiv gestaltet ist, halten die Mehreinnahmen mit den höheren Kosten nicht Schritt. Soweit die Tätigkeit der Rechtsanwälte nach Rahmengebühren mit Mindest- und Höchstbeträgen vergütet wird — dies ist besonders in Strafsachen der Fall —, wirken dem Preisanstieg keine höheren Gegenstandswerte entgegen. Nach den gesetzlichen Vorschriften kann die Preiserhöhung seit der letzten Gebührenerhöhung bei der Bemessung der Gebühr innerhalb des Rahmens im Einzelfall nicht berücksichtigt werden. Eine Tätigkeit, für die ein Gebührenrahmen bestimmt ist, muß daher heute noch zu demselben Entgelt verrichtet werden, das 1975 bestimmt worden war.

Um eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft zu vermeiden, ist eine Erhöhung ihrer Einnahmen und damit eine Korrektur der gesetzlichen Gebühren erforderlich. Mit dem Entwurf wird eine Änderung der Gebühren vorgeschlagen, die zu einer Erhöhung der Einnahmen aus den gesetzlichen Gebühren — Wert- und Rahmengebühren zusammengekommen — um 4 bis 5 v. H. führt. Dabei wird davon ausgegangen, daß etwa 80 bis 90 v. H. der Gebühreneinnahmen auf Tätigkeiten zurückzuführen ist, für die Wertgebühren bestimmt sind, und etwa 10 bis 20 v. H. auf Tätigkeiten, für die Rahmengebühren gelten. Eine Steigerung der anwaltlichen Einnahmen in dem vorgesehenen Ausmaß ist nach der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angemessen.

2. Die Erhöhung in den einzelnen Tätigkeitsbereichen

Im einzelnen sind unterschiedliche Erhöhungen vorgesehen.

- a) Bei den durch Mindest- und Höchstbeträge bestimmten Rahmen soll eine Erhöhung der Mittel-

gebühr — also der Gebühr, die in der Mitte zwischen dem unteren und dem oberen Rahmen liegt — um etwa 10 v. H. vorgenommen werden. Dabei sind für die unteren und oberen Rahmen runde Beträge gewählt worden, um die Berechnung einfach zu halten. Die Gebühren für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt, insbesondere den Pflichtverteidiger, sollen um etwa 15 v. H. angehoben werden.

- b) Für die Wertgebühren wird bis zu dem Wert von 50 000 DM eine Erhöhung um 4 v. H. vorgeschlagen.

Es ist erwogen worden, die Gebühren nur im unteren Bereich, dafür aber stärker anzuheben. Damit würde bei den niedrigeren Gebühren ein angemesseneres Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand des Anwalts hergestellt werden. Am regelmäßigen Arbeitsaufwand gemessen, sind die Gebühren für niedrige Werte gering. Eine solche Anhebung hätte auch den Vorteil, daß die Erhöhung vornehmlich den Rechtsanwälten nutzen würde, deren Tätigkeit überwiegend Werte im unteren Bereich betrifft und die daher keinen genügenden Ausgleich durch die höheren Gebühren bei höheren Werten finden. Dem steht aber das Bedenken entgegen, daß die Rechtsverfolgung im Bereich der niedrigen Werte, die im Verhältnis zu den Werten schon heute hohe Kosten verursacht, noch weiter erschwert werden würde. Dem Bestreben, diesen Nachteil zu vermeiden, muß der Vorrang eingeräumt werden. Daher ist eine gleichmäßige Erhöhung vorgesehen. Sie soll beim Wert 50 000 DM enden und im übrigen — beim Wert 55 000 DM — lediglich zu den höheren, bestehenbleibenden Gebühren überleiten. Bei diesen höheren Gebühren ist keine Anhebung erforderlich. Die Gebühr beim Wert 55 000 DM soll künftig 1 137 DM betragen. Sie und die Gebühren bei höheren Werten tragen der Arbeit und der Verantwortung des Rechtsanwalts genügend Rechnung. Aufträge zu Tätigkeiten, bei denen es um solche Werte geht, sind auch verhältnismäßig selten, so daß dem Gedanken, der Rechtsanwalt müsse für die geringen Gebühren im unteren Wertbereich einen Ausgleich durch höhere Gebühren im oberen Wertbereich finden, für diese hohen Werte kein Gewicht zukommt. Im Jahre 1977 hatten weniger als 8 v. H. der Zivilprozesse, die von den Landgerichten in erster Instanz erledigt wurden, einen Gebührenstreitwert von mehr als 50 000 DM (Fachserie 10 der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2.1 Zivilgerichte 1977, Nummer 4.5).

- c) Im Einklang mit der Erhöhung der Gebühren der Tabelle sollen auch die Gebühren des im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalts erhöht werden.

3. Klärung von Streitfragen des anwaltlichen Gebührenrechts

Mit dem Entwurf sollen ferner einige Streitfragen, die zu bestimmten Vorschriften bestehen, geklärt und redaktionelle Anpassungen an inzwischen eingetretene Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Die Gebührenvorschriften für die Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen, die sich bisher in diesem Gesetz befinden, sollen im Interesse der Übersichtlichkeit in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eingestellt werden.

II.

Die Gebühren der Rechtsbeistände in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit betragen nach Artikel IX § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften 80 v. H. der in § 116 BRAGO bestimmten Beträge; sie erhöhen sich ohne weiteres mit der vorgesehenen Erhöhung dieser Beträge. Im übrigen gibt es für die Rechtsbeistände keine Gebührenordnung; die Rechtsbeistände können vielmehr die Vergütung grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften frei vereinbaren. In Artikel IX § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften ist aber bestimmt, welche Beträge der obsiegenden Partei für die Inanspruchnahme des Rechtsbeistandes zu erstatten sind. Diese Beträge sollen durch den vorgesehenen Artikel 2 Abs. 1 an die Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren angeglichen werden.

III.

Mit der in Artikel 2 Abs. 2 vorgesehenen Änderung des Gerichtskostengesetzes soll in Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte klargestellt werden, daß jemand, der die deutsche Sprache nicht versteht oder sich in ihr nicht ausdrücken kann, die Kosten eines Dolmetschers oder Übersetzers, dessen er zu seiner Verteidigung bedurfte, auch im Falle seiner Verurteilung zu den Kosten des Verfahrens nicht zu tragen braucht.

IV.

Für den Bund werden sich voraussichtlich jährliche Mehrausgaben von etwa 500 000 DM ergeben.

In den Ländern sind jährlich Mehrausgaben für Pflichtverteidiger und für Rechtsanwälte freigesprochener Personen von etwa 8,1 Millionen DM zu erwarten. Die Mehrausgaben für Armenanwälte können auf 2 bis 2,5 Millionen DM geschätzt werden. Hierbei wird unterstellt, daß der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe im wesentlichen entsprechend dem Regierungsentwurf in Kraft tritt. Die Schätzung ist mit Unsicherheiten behaftet, weil das am 1. Juli 1977 in Kraftgetretene neue Ehescheidungsrecht im

Jahre 1979 zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber 1978 geführt hat und eine Normalisierung der Zahl der Scheidungsverfahren noch nicht eingetreten ist.

Die Mehrausgaben, die sich durch die Beauftragung von Rechtsanwälten mit Prozessen und anderen Aufgaben ergeben, können sowohl für die Länder als auch für Gemeinden auf je 1 Million DM geschätzt werden.

Hiernach ergeben sich folgende Mehrausgaben:

Bund	0,5 Millionen DM
Länder	11,1 bis 11,6 Millionen DM
Gemeinden	1 Million DM
zusammen	12,6 bis 13,1 Millionen DM.

Bei den Mehrausgaben sind die Beträge, die beim Bund und bei den Ländern hinsichtlich der Pflichtverteidiger und Armenanwälte wieder zurückfließen, bereits berücksichtigt, desgleichen die Beträge, die dem Bund, den Ländern und den Gemeinden von den höheren Ausgaben für Rechtsanwälte, die mit der Prozeßführung oder anderen Aufgaben zu den neuen Gebühren beauftragt werden, von dem unterliegenden Gegner wieder erstattet werden.

V.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen werden die Leistungen der Rechtsanwälte im Durchschnitt um 4 bis 5 v. H. verteuern. Spürbare Auswirkungen auf die allgemeine Verbraucherpreisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu Nummer 1 (§ 6 BRAGO)

Die redaktionelle Änderung ist erforderlich, weil der früher aus einem Absatz bestehende § 31 nunmehr mehrere Absätze hat; die Prozeßgebühr, auf die verwiesen werden soll, ist jetzt in Absatz 1 Nummer 1 festgelegt.

Zu Nummer 2 (Gebührentabelle)

Wegen der Notwendigkeit, die Gebührentabelle zu ändern, und für die Art der Änderung wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer I Nr. 1 Bezug genommen.

Die bisherigen und die neuen Gebühren ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Wert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr
200	20	21
300	30	31
500	40	42
700	50	52
900	60	62
1 200	74	77
1 600	92	96
2 000	110	115
2 400	128	134
2 800	146	153
3 200	164	172
3 600	182	191
4 000	200	210
4 400	218	229
4 800	236	247
5 200	254	265
5 600	272	283
6 400	308	321
7 200	344	358
8 000	380	395
9 000	425	442
10 000	470	489
12 000	530	552
14 000	590	615
16 000	650	677
18 000	710	739
20 000	770	801
25 000	830	864
30 000	890	926
35 000	950	988
40 000	1 010	1 050
45 000	1 045	1 087
50 000	1 080	1 124
55 000	1 115	1 137

Die neuen Gebühren sind wie folgt errechnet worden: Zunächst sind die bisherigen Gebühren um 4 v. H. erhöht und auf- oder abgerundet worden. Hierdurch ergaben sich zum Teil unterschiedliche Steigerungsbeträge. Die Rundungen bewirkten z. B. in dem Bereich der Werte von 1 200 bis 5 600 DM, wo die Gebühr heute je 400 DM um 18 DM steigt, zuweilen Steigerungen von 18 DM und zuweilen Steigerungen von 19 DM. In diesen Fällen sind die gerundeten Beträge entsprechend dem Prinzip der Tabelle so geändert worden, daß, von der Gebühr für den geringsten Wert ausgehend, zunächst die

größeren Steigerungen und anschließend die kleineren Steigerungen eintreten.

Zu Nummer 3 (§ 20 BRAGO)

Für den oberen Betrag des Rahmens ist eine zehnprozentige Erhöhung vorgesehen, für den unteren Betrag von 10 DM die Ersetzung durch 15 DM. Entsprechend sollen die Rahmen von 10 bis 150 DM in § 94 Abs. 3, 5 und von 10 bis 200 DM in § 91 Nr. 1 und § 112 Abs. 3 geändert werden.

Zu Nummer 4 (§ 31 BRAGO)

Der geltende § 31 lautet wie folgt:

„Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr, Erörterungsgebühr

(1) Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält ein volle Gebühr

1. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Prozeßgebühr),
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),
3. für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Anhörung oder Vernehmung einer Partei nach § 613 der Zivilprozeßordnung (Beweisgebühr),
4. für die Erörterung der Sache, auch im Rahmen eines Versuchs zur gütlichen Beilegung (Erörterungsgebühr).

(2) Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, werden aufeinander angerechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeßordnung.“

Die Fassung der Vorschrift über die Erörterungsgebühr wird vielfach als zu unbestimmt kritisiert. Meinungsverschiedenheiten bestehen zu den Abgrenzungsfragen, ob die Erörterung in einem zur Verhandlung über die Sache bestimmten Termin stattfinden muß oder ein anderer Termin genügt, ob die erörterte Sache rechtshängig sein muß, ob die Sache vor Gericht von gegensätzlichen Standpunkten aus erörtert werden und ob sich an der Erörterung die andere Partei beteiligen muß. Diese Unklarheiten sollen durch die Neufassung beseitigt werden, die im einzelnen auf folgenden Erwägungen beruht:

1. Anwendungsbereich

- a) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 sind durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 — BGBl. I S. 2189 — eingeführt worden, um zu erreichen, daß gewisse Tätigkeiten des Rechtsan-

walts, die der Tätigkeit des Verhandelns nahekommen, ebenso wie das Verhandeln selbst vergütet werden. Zu diesen Fällen gehören zunächst jene, in denen im Termin zur streitigen Verhandlung das Sach- und Streitverhältnis vor der Stellung der Anträge und damit vor der Einleitung der mündlichen Verhandlung nach § 137 ZPO erörtert wird. In diesem Sinne hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 des geltenden § 31 wie folgt begründet (BT-Drucksache 7/3243 S. 8):

„Bei einzelnen Gerichten besteht die Praxis, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien und Anwälten ausgiebig vor der förmlichen Stellung der Anträge und damit vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Hierdurch fällt die Verhandlungsgebühr nicht an, obwohl die Erörterung der Sache nicht weniger Mühe macht als eine mündliche Verhandlung. Eine Vergütungsregelung, die der tatsächlichen Leistung des Anwalts entspricht, erfordert daher die Entstehung einer Gebühr schon für die Erörterung der Sache. Dem entspricht der Beschluß des Ausschusses zu der neuen Nummer 4 im § 31 Abs. 1 und die Ergänzung der Überschrift.

Um zu verhindern, daß Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, nebeneinander anfallen, wird in Absatz 2 bestimmt, daß sie aufeinander angerechnet werden.“

- b) Nach ihrem Zweck, für eine Tätigkeit, die der Tätigkeit des Verhandelns nahekommt, dieselbe Gebühr wie für das Verhandeln entstehen zu lassen, erfaßt die Regelung auch Verfahrensabschnitte, die der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits oder der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienen. Bereits im bisherigen Wortlaut kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß der Rechtsanwalt auch für die Erörterung der Sache im Rahmen eines Versuchs zur gütlichen Beilegung eine Gebühr erhält. Diese Regelung wird beibehalten, jedoch klarer gefaßt. Indem die Formulierung „im Rahmen eines Versuchs zur gütlichen Beilegung“ vermieden wird, kann die Vorschrift nicht einengend dahin ausgelegt werden, daß die Erörterungsgebühr dem Rechtsanwalt nicht zustehen sollte, wenn nach der Erörterung ein Vergleich zustande kommt. Ein Verfahrensabschnitt mit dem Ziele der gütlichen Einigung ist im Zivilprozeß z. B. der Güteversuch nach § 279 ZPO. Auch im Anschluß an eine Beweisaufnahme, die nach § 358 a ZPO vor der mündlichen Verhandlung stattfindet, kann es in dem gerichtlichen Termin zu Erörterungen mit dem Ziele der Einigung kommen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird daher nicht verlangt, daß die Erörterung in einem Termin stattfindet, der zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist; es soll vielmehr die Erörterung in jedem gerichtlichen Termin genügen. Selbstverständlich ist, daß die Erörterung unter der Mitwirkung des Richters stattfinden und gegebenen-

falls (§ 78 ZPO) auch die andere Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sein muß.

Verfahrensabschnitte in anderen Verfahrensordnungen, in denen wegen der vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung des § 31 Abs. 2 eine Gebühr für die Erörterung anfallen kann, sind z. B. die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung (§ 54 ArbGG) sowie das Verfahren nach § 87 Satz 2 VwGO und nach § 79 Satz 2 FGO.

2. Gegenstand der Erörterung

An dem Erfordernis, daß die Erörterung die „Sache“ betrifft, wird festgehalten. Das Wort „Sache“ wird durch den sachgerechteren Ausdruck „Anspruch“ ersetzt. Eine materielle Änderung ist mit diesem Wechsel im Ausdruck nicht verbunden, weil schon bisher das Wort „Sache“ im Sinne des prozessualen Anspruchs (Streitgegenstand) zu verstehen war. Die Erörterung muß somit nach wie vor den Gegenstand des Rechtsstreits betreffen, z. B. die Begründetheit der Klage oder die Erfolgsaussicht eines eingelegten Rechtsmittels. Die Formulierung erfaßt auch eine Diskussion über die Zulässigkeit der Klage oder eines Rechtsbehelfs, weil es sich auch hierbei um eine Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand handelt. Dagegen können Erörterungen, die lediglich die Prozeßleitung oder sonstwie die prozessuale Lage oder den Ablauf des Rechtsstreits betreffen, die Gebühr nicht auslösen.

3. Rechtshängigkeit

Das Entstehen einer Gebühr für die Erörterung des Anspruchs ist auf rechtshängige Ansprüche zu beschränken. Die Erörterung eines nicht rechtshängigen Anspruchs kann zwar ebenso viel Mühe bereiten wie die Erörterung eines rechtshängigen Anspruchs. Es sprechen aber überwiegende Gründe dafür, bei der Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die halbe Prozeßgebühr, die er nach § 32 erhält, als abgegolten anzusehen und nur bei einem Vergleichsschluß eine weitere Gebühr anfallen zu lassen. Sonst würden Vergleichsverhandlungen über Ansprüche, die nicht rechtshängig sind, auch beim Scheitern der Vergleichsverhandlungen zu Mehrkosten führen. Dies würde für die Parteien ein Hemmnis sein, den an sich wünschenswerten Versuch zu unternehmen, auch zwischen ihnen bestehende Streitpunkte mitzuerledigen, die nicht rechtshängig sind. Eine solche Regelung würde ferner nicht zu der Vergleichsgebühr passen. Die Vergleichsgebühr entgelt die von einem Erfolg gekrönte Tätigkeit im Hinblick auf einen Vergleich. Sie setzt voraus, daß eine erfolglose Tätigkeit im Hinblick auf einen Vergleich nicht ebenfalls zu einer Gebühr führt. Denn sonst wäre das Erfordernis des Erfolges nicht sinnvoll. Nur dann, wenn die im Hinblick auf einen Vergleich erfolglose Tätigkeit in anderer Hinsicht für das Verfahren von Bedeutung wäre, ließe sich eine Gebühr rechtfertigen. Erfolglosen Vergleichsverhandlungen über nicht rechtshängige Ansprüche folgt aber kein Verfahren nach; sie dienen nicht, wie erfolglose Ver-

gleichsverhandlungen über rechtshängige Ansprüche, der Klärung der Sach- und Rechtslage für das weitere Verfahren. Gegenüber dem Hinweis auf § 118 Abs. 1 Nr. 2, wonach bei einem außergerichtlichen erfolglosen Vergleichsversuch eine Gebühr für das Mitwirken bei einer mündlichen Verhandlung oder Besprechung entsteht, ist zu bedenken, daß das Gebührenrecht in außergerichtlichen Angelegenheiten nicht so durchgeformt ist wie in gerichtlichen; auch kann dem Einzelfall Rechnung getragen werden, weil der in § 118 bestimmte Rahmen von $\frac{5}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ einer vollen Gebühr nach billigem Ermessen auszufüllen ist. Eine Gebühr für eine Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche müßte aber eine starre Gebühr sein und könnte sich daher weit hinderlicher auswirken, zumal im Rechtsstreit auch noch die Gerichtskosten anfallen.

Gegen eine Regelung, nach der durch die Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche eine Erörterungsgebühr entstehen kann, sprechen auch Erwägungen praktischer Art. So würden bei erfolglosen Vergleichsverhandlungen in vielen Fällen Schwierigkeiten bestehen, den Wert des Gegenstandes, über den die Vergleichsverhandlungen stattgefunden haben, zu bestimmen.

Die Erwägungen über das Verhältnis zur Vergleichsgebühr sprechen auch für eine Beschränkung auf solche Ansprüche, die in demselben Verfahren rechtshängig sind. Hinsichtlich der Kosten kommt bei der Erörterung von Ansprüchen, die in anderen Verfahren rechtshängig sind, noch hinzu, daß dort schon die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr angefallen sein können. Die vorgesehene Regelung stimmt mit der Auffassung überein, daß die (halbe) Prozeßgebühr nach § 32 Abs. 2 nicht anfallen kann, wenn die Prozeßgebühr schon in einem anderen Verfahren erwachsen ist.

4. Beteiligung beider Parteien, Darlegung gegensätzlicher Standpunkte

In Übereinstimmung mit der unter Nummer 1 Buchstabe a angeführten Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages soll mit der Neufassung weiter klargestellt werden, daß es nicht genügt, wenn nur eine Partei erscheint und in einen Meinungsaustausch mit dem Gericht eintritt, sondern eine Beteiligung der anderen Partei an der Erörterung und eine Darlegung gegensätzlicher Standpunkte erforderlich ist. Dazu ist zu bedenken, daß eine Erörterungsgebühr in Höhe einer vollen Gebühr entsteht, also einer Gebühr, die grundsätzlich für die streitige mündliche Verhandlung anfällt. Die Gebühr für eine nichtstreitige Verhandlung ist grundsätzlich geringer als die für die streitige Verhandlung zu bemessen. Der Beklagte, der einsieht, daß eine Rechtsverteidigung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, kann dadurch veranlaßt werden, dem Verlangen des Klägers nicht entgegenzutreten, sondern den Anspruch anzuerkennen oder im Termin nicht zu erscheinen und Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen. Die Attraktivität dieser kräftesparenden Art der Erledigung würde gemindert werden, wenn bereits eine Besprechung zwi-

schen dem Rechtsanwalt des Gegners und dem Gericht eine volle Gebühr entstehen lassen würde. Auch von der Mühewaltung des Rechtsanwalts her gesehen kann eine Erörterung allein mit dem Gericht einer Erörterung unter Beteiligung der anderen Partei nicht gleichgesetzt werden. Häufig wird es sich zudem um Fragen handeln, welche die Schlüssigkeit der Klage betreffen. Die Tätigkeit, die zur Erhebung einer schlüssigen Klage erforderlich ist, wird aber schon durch die Prozeßgebühr abgegolten. Wenn nun noch im Gespräch mit dem Gericht etwaige Bedenken gegen die Schlüssigkeit beseitigt werden, so ist es nicht angemessen, dafür die gleiche Gebühr wie für die streitige mündliche Verhandlung entstehen zu lassen. Dies ist auch die überwiegende Auffassung in der Rechtsprechung.

5. Änderung der Bezeichnung

Da der Gebührentatbestand der Erörterung dann nicht in Betracht kommt, wenn der Gebührentatbestand der mündlichen Verhandlung verwirklicht wird, und da die Gebühr für die Erörterung der Verhandlungsgebühr entspricht, erscheint es sachgerecht, auf die Bezeichnung „Erörterungsgebühr“ zu verzichten und in dem neuen Absatz 2 nur einen Tatbestand zu bestimmen, der dem Gebührentatbestand der mündlichen Verhandlung in Absatz 1 Nr. 2 gleichsteht. Durch die begriffliche Zurückführung der beiden Gebühren auf eine Gebühr wird zugleich vermieden, daß dann, wenn in einem Rechtsstreit wegen eines Teils verhandelt und wegen eines anderen Teils erörtert wird, höhere Gebühren entstehen, als wenn nur verhandelt oder nur erörtert worden wäre (§ 13 Abs. 2 BRAGO). Gleichzeitig wird der bisherige Absatz 2 entbehrlich, wonach Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, aufeinander anzurechnen sind.

6. Geltung für Familiensachen

Der neue Absatz 2 gilt unmittelbar auch für die zivilprozessualen Familiensachen. Für Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 ZPO ist er nach § 31 Abs. 3 ebenfalls anzuwenden. An die Stelle des Erfordernisses der Rechtshängigkeit tritt bei diesen Familiensachen das Erfordernis der Anhängigkeit, ohne daß dies besonders ausgesprochen zu werden braucht.

Zu Nummer 5 (§ 36 a BRAGO)

Die Änderung des Zahlworts ist eine Folge der Einschlebung eines neuen Achten Abschnitts nach § 105 durch Artikel 1 Nr. 21.

Zu Nummer 6 (§ 37 BRAGO)

Die redaktionelle Berichtigung ist geboten, weil der frühere § 43 a Nr. 1 durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unter-

haltsrenten vom 29. Juli 1976 — BGBl. I S. 2029 — zu § 43 b Abs. 1 Nr. 1 geworden ist.

Zu Nummer 7 (§ 57 BRAGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. § 13 Abs. 1, 2 GKG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 — BGBl. I S. 2189 —, auf den in § 57 Abs. 2 Satz 3 BRAGO verwiesen wird, ist durch die Neufassung des Gerichtskostengesetzes (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3047) zu § 17 Abs. 1, 2 geworden.

Zu Nummer 8 (§ 69 BRAGO)

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Im Verfahren der Zwangsverwaltung nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erhält der Rechtsanwalt

1.
2. für die Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens und für die Vertretung eines sonstigen Beteiligten im ganzen Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens drei Zehntel der vollen Gebühr, mindestens jedoch 50 Deutsche Mark.“

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse sollen dadurch berücksichtigt werden, daß der Betrag von 50 DM durch den Betrag von 55 DM ersetzt wird.

Zu Nummer 9 (§ 77 BRAGO)

Der frühere § 51 des Gerichtskostengesetzes ist durch die Neufassung des Gerichtskostengesetzes (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3047) zu § 37 geworden. Dem trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung.

Zu Nummer 10 (§ 81 BRAGO)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Der frühere § 58 des Gerichtskostengesetzes ist durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und andere Vorschriften vom 20. August 1975 — BGBl. I S. 2189 — zu § 48 a und durch die Neufassung des Gerichtskostengesetzes (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3047) zu § 36 geworden.

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 83, 84 BRAGO)

Mit den neuen §§ 83 und 84 wird eine verbesserte Fassung und eine klarere Gliederung der Gebührenbestände sowie eine Erhöhung der Gebühren des Verteidigers und des Pflichtverteidigers vorgeschlagen.

Die Vorschriften haben zur Zeit folgende Fassung:

„§ 83

Erster Rechtszug

(1) Der Rechtsanwalt erhält im ersten Rechtszug als Verteidiger in der Hauptverhandlung folgende Gebühren:

1. Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,
100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark;
2. im Verfahren vor der großen Strafkammer und vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 1 bestimmt,
70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark;
3. im Verfahren vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter und dem Jugendrichter
60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark.

(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

- | | | | |
|----------|-------------------|-----|--------------------|
| Nummer 1 | 100 Deutsche Mark | bis | 750 Deutsche Mark, |
| Nummer 2 | 70 Deutsche Mark | bis | 450 Deutsche Mark, |
| Nummer 3 | 60 Deutsche Mark | bis | 380 Deutsche Mark. |

Wird jedoch mit dem Verfahren von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.

§ 84

Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung

(1) Der Rechtsanwalt erhält im vorbereitenden Verfahren, im gerichtlich anhängigen Verfahren, in dem er nur außerhalb der Hauptverhandlung tätig ist, und in einem Verfahren, in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet, folgende Gebühren:

In den Fällen des § 83 Abs. 1

- | | | | |
|----------|------------------|-----|--------------------|
| Nummer 1 | 50 Deutsche Mark | bis | 750 Deutsche Mark, |
| Nummer 2 | 35 Deutsche Mark | bis | 450 Deutsche Mark, |
| Nummer 3 | 30 Deutsche Mark | bis | 380 Deutsche Mark. |

(2) Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so bestimmt sich die Gebühr nach der Ordnung des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig gewesen wäre.“

1. a) Die Einleitung des § 83 Abs. 1

„Der Rechtsanwalt erhält im ersten Rechtszug als Verteidiger in der Hauptverhandlung folgende Gebühren:

...“

hat zu der Annahme geführt, daß der Verteidiger die Gebühren nur für die Hauptverhandlung, nicht auch für den davor liegenden Teil des Hauptverfahrens und für das Eröffnungsverfahren erhalte. Inzwischen hat sich zwar weitgehend die Auffassung durchgesetzt, daß die Gebühr die Verteidigung im gesamten erstinstanzlichen Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage, also im gerichtlich anhängigen Verfahren dieser Instanz, abgelte. Es empfiehlt sich aber, dies ausdrücklich auszusprechen. Das gerichtlich anhängige Verfahren beginnt im Regelfall mit dem Eingang der Anklageschrift bei Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO), im beschleunigten Verfahren mit dem Eingang des schriftlichen oder mündlichen Antrags der Staatsanwaltschaft auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren bei Gericht (§ 212 StPO), im Strafbefehlsverfahren mit dem Eingang des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht (§ 407 StPO) und im Privatklageverfahren mit der Einreichung einer Klageschrift oder der Erhebung der Klage zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 381 StPO).

- b) Durch den neuen § 83 Abs. 3 werden der zweite und dritte Fall des § 84 aus dieser Vorschrift herausgenommen und in § 83 eingestellt, zu dem sie lediglich eine Modifikation darstellen. Das entspricht auch der Einordnung des § 85 Abs. 3 und des § 86 Abs. 3. Durch die Einfügung in § 83 wird zugleich erreicht, daß in § 84 nunmehr lediglich die Gebühr für die Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren bestimmt wird. Dadurch wird verdeutlicht, daß die Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren einen selbständigen Gebührentatbestand darstellt und die Gebühr dafür neben der Gebühr des § 83 Abs. 1 oder des § 83 Abs. 3 entstehen kann.

Der zweite und dritte Fall des § 84 werden in dem neuen § 83 Abs. 3 unter dem Begriff der Tätigkeit außerhalb einer Hauptverhandlung zusammengefaßt. Das Erfordernis eines gerichtlich anhängigen Verfahrens wird nicht mehr genannt, da dies schon in § 83 Abs. 1 geschieht.

Der Begriff des vorbereitenden Verfahrens wird beibehalten. Nach der Kostennovelle von 1975 ist zwar zum Teil die Auffassung vertreten worden, daß zum vorbereitenden Verfahren auch das Eröffnungsverfahren gehöre. Diese Auffassung ist aber darauf gestützt worden, daß in der Einleitung des § 83 Abs. 1 ausdrücklich von der Tätigkeit in der Hauptverhandlung gesprochen wurde. Wird nun, wie vorgeschlagen, klargestellt, daß § 83 den Gebührentatbestand für die Tätigkeit

im gerichtlich anhängigen Verfahren regelt, so kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß er auch die Tätigkeit im Eröffnungsverfahren erfaßt und das vorbereitende Verfahren im Sinne des § 84 da endet, wo das gerichtliche Verfahren im Sinne des § 83 beginnt.

Dem Vorschlag des Gebührenrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins (Anwaltsblatt 1978 S. 214), den Gebührentatbestand des bisherigen § 84 erster Fall (Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren) um die Tätigkeit zwischen Anklageerhebung und Eröffnungsbeschluß zu erweitern, ist nicht gefolgt worden. Eine solche Regelung würde den Gebührenrahmen ihre innere Ausgewogenheit nehmen. Derzeit kann die Tätigkeit im Eröffnungsverfahren ebenso hoch vergütet werden wie die Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren (§ 84 2. Fall, § 84 1. Fall). Würde entsprechend dem Vorschlag des Gebührenrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins die Tätigkeit im Eröffnungsverfahren mit der Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren zusammengefaßt werden, so würde der Gebührenrahmen zu eng werden. Es empfiehlt sich auch deshalb, die Zusammenfassung der Tätigkeiten im Eröffnungsverfahren und im Hauptverfahren bis zum Ende des ersten Tages der Hauptverhandlung in § 83 Abs. 1 beizubehalten, weil die Tätigkeiten im Eröffnungsverfahren einerseits und im folgenden Hauptverfahren bis zur Hauptverhandlung andererseits häufig unterschiedlichen Umfangs sind und diesem Umstand mit einem großen Gebührenrahmen, wie ihn § 83 Abs. 1 vorsieht, besser Rechnung getragen werden kann. Es wird dabei nicht verkannt, daß das Eröffnungsverfahren auch gewisse Verwandtschaften mit dem Ermittlungsverfahren aufweist. Jedoch muß berücksichtigt werden, daß der Rechtsanwalt seinen Auftraggeber nunmehr gegenüber einer anderen Stelle, nämlich gegenüber dem Gericht, zu verteidigen hat. Hinzu kommt, daß eine umständliche Regelung notwendig würde, wenn bestimmt würde, daß die Zäsur beim Eröffnungsbeschluß liegen sollte. So müßte im Strafbefehlsverfahren dann, wenn der Strafrichter den beantragten Strafbefehl erläßt, der Trennungsstrich beim Erlass des Strafbefehls gezogen werden (§ 408 Abs. 1 StPO); wenn der Strafrichter dagegen Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, müßte die Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung maßgebend sein (§ 408 Abs. 2 StPO).

- c) Der bisherige § 83 Abs. 2 Satz 2 spricht vom Neubeginn des Verfahrens. Gemeint ist der Neubeginn der Hauptverhandlung (§ 229 Abs. 3 StPO). Demgemäß ist in dem neuen § 83 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Hauptverhandlung“ ersetzt.
- d) § 84 Abs. 2 wird in seinem Inhalt nicht verändert. Der Ausdruck „Verfahren“, der auch in § 84 Abs. 1 verwendet wird („vorbereitendes Verfahren“), wird jedoch durch das Wort

„Strafverfahren“ ersetzt, da dieses hier gemeint ist. Die Vorschrift wird ferner sprachlich vereinfacht.

2. Zur Erhöhung der Gebührenrahmen wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen unter I. 1 Bezug genommen. Mit der Änderung der Rahmen wird das Ziel verfolgt, die Verteidigergebühren um etwa 10 v. H. zu erhöhen. Gleichzeitig sollen die Pflichtverteidigergebühren aber um etwa 15 v. H. erhöht werden. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten. Dabei sind glatte Beträge gewählt worden, um die Rechenarbeit einfach zu halten. Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die bisherigen und die vorgeschlagenen neuen Gebührenrahmen:

bisheriger Rahmen in DM	neuer Rahmen in DM	Erhöhung der Mittelgebühr in v. H.	Erhöhung der Pflichtverteidigergebühr in v. H.
100 bis 1 500	115 bis 1 640	10	15
70 bis 900	80 bis 1 000	11	14
60 bis 760	70 bis 840	11	17
100 bis 750	115 bis 820	10	15
70 bis 450	80 bis 500	12	14
60 bis 380	70 bis 420	11	17
50 bis 750	60 bis 820	10	20
35 bis 450	40 bis 500	11	14
30 bis 380	35 bis 420	11	17

Die Erhöhung der Pflichtverteidigergebühr um 20 v. H. bei dem Rahmen von 60 bis 820 DM übersteigt das sonstige Ausmaß der Erhöhung. Eine Erhöhung um etwa 15 v. H. würde erfordern, daß der untere Rahmen auf 57 oder 58 DM festgesetzt wird. Der Betrag von 60 DM wird vorgeschlagen, um die Rechenarbeit zu erleichtern. Daß der Betrag nicht völlig mit der Hälfte des Betrages von 115 DM übereinstimmt, der in dem neuen § 83 Abs. 3 vorgesehen ist, wird in Kauf genommen.

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 85, 86 BRAGO)

In den §§ 85 und 86, welche die Gebühren des Rechtsanwalts als Verteidiger im Berufungsverfahren und Revisionsverfahren bestimmen, sollen die Gebührenrahmen in gleicher Weise wie in § 83 erhöht werden.

In § 85 Abs. 2 Satz 2 und in § 86 Abs. 2 Satz 2 wird ebenso wie in § 83 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Hauptverhandlung“ ersetzt. § 85 Abs. 3 und § 86 Abs. 3 werden in gleicher Weise wie der als § 83 Abs. 3 eingestellte Teil des § 84 sprachlich gestrafft.

Zu Nummer 15 (§ 91 BRAGO)

Die Gebührenrahmen des § 91, die für einzelne Tätigkeiten des Rechtsanwaltes gelten, dem nicht die gesamte Verteidigung übertragen worden ist, sollen wie folgt geändert werden:

bisheriger Rahmen in DM	neuer Rahmen in DM	Erhöhung der Mittelgebühr in v. H.
10 bis 200	15 bis 220	12
25 bis 375	35 bis 420	14
40 bis 600	45 bis 660	10

Für die Änderung des Rahmens von 10 bis 200 DM wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 (§ 20) Bezug genommen.

Der Rahmen von 25 DM bis 375 DM, der sonst nur noch in § 94 Abs. 4 und in § 19 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen erscheint, soll ebenso behandelt werden wie der Rahmen von 30 DM bis 380 DM, der außer in § 84 Abs. 1 Nr. 3 auch in den Fällen der § 85 Abs. 3, § 86 Abs. 3 und der §§ 90, 105, 109 und 112 gilt. Es ist nicht erforderlich, für die Fälle des § 91 Nr. 2, des § 94 Abs. 4 und des § 19 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen einen geringfügig abweichenden Gebührenrahmen beizubehalten. Im übrigen werden dieselben Grundsätze wie bei der Änderung der Gebührenrahmen der §§ 83, 84 befolgt.

Zu Nummer 16 (§ 93 BRAGO)

Der für die Vertretung in einer Gnadensache bestimmte Rahmen von 20 DM bis 300 DM soll durch den Rahmen von 25 DM bis 330 DM ersetzt werden. Das führt zu einer Erhöhung der Mittelgebühr um 11 v. H.

Zu Nummer 17 (§ 94 BRAGO)

Die in § 94 für die Mitwirkung beim Abschluß eines Vergleichs, für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter in einem Sühneversuch und für die Mitwirkung bei einer Einigung der Beteiligten in einem solchen Verfahren bestimmten Gebührenrahmen von 10 bis 150 DM sollen durch die Gebührenrahmen von 15 bis 165 DM ersetzt werden. Auf die Ausführungen zu § 20 wird Bezug genommen. Der für die Anfertigung und die Unterzeichnung einer Privatklageschrift bestimmte Rahmen von 25 bis 375 DM soll ebenso wie der Rahmen von 30 bis 380 DM behandelt werden und demgemäß durch einen solchen von 35 bis 420 DM ersetzt werden. Auf die Ausführungen zu § 91 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 97 BRAGO)

- a) § 97 Abs. 3 lautet seit der Kostennovelle von 1975 wie folgt:

„(3) Für die Tätigkeit als Verteidiger vor Eröffnung des Hauptverfahrens erhält der Rechtsanwalt die Vergütung unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung.“

Vorher war in § 97 Abs. 2 bestimmt, daß der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt, wenn er auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig war, zusätzlich zu der Gebühr für die Tätigkeit nach der Eröffnung des Hauptverfahrens eine weitere Gebühr in Höhe des Vierfachen der Mindestbeträge des § 84 erhält. Die neue Fassung hat zu Meinungsverschiedenheiten darüber geführt, ob sie ebenso wie die frühere Fassung einen selbständigen Gebührentatbestand darstellt oder lediglich bestimmt, daß es für eine Vergütung (die sich aus anderen Vorschriften ergeben muß) auf den Zeitpunkt der Bestellung nicht ankommt.

Durch die vorgeschlagene Einfügung des Absatzes 2 wird die Frage im ersteren Sinne geklärt. Wegen der Begrenzung der Gebühr des Pflichtverteidigers auf das Vierfache der Mindestbeträge des § 83 für die Tätigkeit im gerichtlich anhängigen Verfahren ist es nach wie vor geboten, eine höhere Vergütung für den Fall zu bestimmen, daß der Pflichtverteidiger bereits vor der Eröffnung des Hauptverfahrens im gerichtlich anhängigen Verfahren tätig ist. Da § 84 nur die Gebühren im vorbereitenden Verfahren betrifft, wird für die Höhe der zusätzlichen Vergütung auf die Mindestbeträge des § 83 Abs. 1 verwiesen. Diese Beträge sind (abgesehen von dem Betrag von 60 DM in § 84 Abs. 1 Nr. 1; siehe dazu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 und 12 am Ende) doppelt so hoch wie die des § 84; deshalb war als Zusatzgebühr statt des Vierfachen der Mindestbeträge des § 84 das Zweifache der Mindestbeträge des § 83 Abs. 1 zu bestimmen. Der Deutlichkeit halber sind die Gebühren, zu denen die zusätzliche Vergütung hinzutreten kann, durch die Anführung des § 83 Abs. 1 und 3 bezeichnet. Die zusätzliche Vergütung wird nicht mehr als Gebühr, sondern als Erhöhung der Gebühr des § 97 Abs. 1, soweit diese nach § 83 Abs. 1 oder 3 zu berechnen ist, bezeichnet. Dies ist treffender, da die für den Wahlverteidiger bestimmten Gebühren des § 83 Abs. 1 und 3 von vornherein auch die Tätigkeit vor der Eröffnung des Hauptverfahrens abgelten.

In Übereinstimmung mit der Regelung in § 97 Abs. 1 Satz 1 wird die Erhöhung auf die Hälfte der Höchstgebühr des gewählten Verteidigers begrenzt. Das hat Bedeutung für den Fall, daß der Pflichtverteidiger im gerichtlich anhängigen Verfahren vor dem Schöffengericht, dem Jugend-schöffengericht, dem Strafrichter oder dem Jugendrichter sowohl vor als auch nach dem Eröffnungsbeschluß, jedoch nicht in der Hauptverhandlung, tätig wird. Ohne die Begrenzung würde sich eine Gebühr von $4 \times 35 \text{ DM} = 140 \text{ DM}$ (§ 97 Abs. 1, § 83 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3) und eine Erhöhung von $2 \times 70 \text{ DM} = 140 \text{ DM}$ (§ 97 Abs. 2, § 83 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3), insgesamt ein Betrag von 280 DM, ergeben; die Hälfte der Höchstgebühr des gewählten Verteidigers beträgt dagegen 210 DM (§ 83 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3).

b) Durch die Einstellung des Absatzes 2 ändern sich die Nummern der folgenden Absätze. Angesichts des Absatzes 2 ist der bisherige Absatz 3 (= neuer Absatz 4) nicht mehr als selbständiger Gebührentatbestand anzusehen, sondern nur mehr als eine Abweichung von der Regel, daß für die Vergütung des Rechtsanwalts der Zeitpunkt der Bestellung maßgebend ist.

Zu Nummer 19 (§ 101 BRAGO)

Nach § 101 Abs. 1 sind Vorschüsse und Zahlungen, die der bestellte Rechtsanwalt für seine Tätigkeit in der Strafsache von dem Beschuldigten oder einem Dritten erhalten hat, auf die von der Staatskasse zu zahlenden Gebühren anzurechnen; hat der Rechtsanwalt von dem Beschuldigten oder einem Dritten Zahlungen empfangen, nachdem er Gebühren aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung an die Staatskasse verpflichtet. § 101 Abs. 2 lautet:

„Die Anrechnung oder Rückzahlung unterbleibt, soweit der Rechtsanwalt durch diese insgesamt weniger als den doppelten Betrag der ihm nach den §§ 97 und 99 zustehenden Gebühr oder Pauschvergütung erhalten würde.“

Als diese Vorschrift durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 861 — geschaffen wurde, war die Gebühr des Pflichtverteidigers so niedrig, daß ihr doppelter Betrag in der Regel weit hinter der Gebühr des Wahlverteidigers zurückblieb. Der Pflichtverteidiger erhielt damals nur den Mindestbetrag der Gebühr des Wahlverteidigers. Inzwischen erhält er jedoch das Vierfache des Mindestbetrages, auch ist in diesem Entwurf für ihn eine stärkere Erhöhung als für den Wahlverteidiger vorgesehen. Die unveränderte Fortgeltung des § 101 Abs. 2 würde bewirken, daß dem Pflichtverteidiger eine höhere Gebühr verbleiben könnte, als die Gebühr eines gewählten Verteidigers betragen würde. Eine solche Regelung zu Lasten der Staatskasse ließe sich nicht rechtfertigen. Ihrer Vermeidung dient der neue Satz 2.

Zu Nummer 20 (§ 105 BRAGO)

§ 105 lautet wie folgt:

„(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

(2) Im Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger die Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnittes sinngemäß.“

Hierzu ist strittig, wann das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde endigt und das gerichtliche Verfahren beginnt. Dies hat Bedeutung für die Fälle, in denen der Rechtsanwalt nach Ergehen eines Bußgeldbescheides für den Betroffenen erstmalig tätig wird, indem er Einspruch einlegt und anschließend

ein gerichtliches Verfahren stattfindet. Wird die Einlegung des Einspruchs schon zum gerichtlichen Verfahren gerechnet, so entsteht eine Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3, andernfalls auch eine solche nach Absatz 1.

Die Neufassung klärt die Frage im Sinne einer verbreiteten Auffassung. Verfahrensrechtlich wird das Gericht erst mit der Sache befaßt, wenn die Akten bei ihm eingegangen sind; vorher findet das Verfahren nur vor der Verwaltungsbehörde und vor der Staatsanwaltschaft statt. Die Verwaltungsbehörde und die Staatsanwaltschaft reichen nach der Einlegung des Einspruchs die Akten auch nicht lediglich an das Gericht weiter; die Verwaltungsbehörde prüft vielmehr, ob der Bußgeldbescheid zurückzunehmen oder das Verfahren einzustellen ist (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 OWiG), die Staatsanwaltschaft prüft, ob das Verfahren einzustellen ist (§ 69 Abs. 2, § 71 OWiG). Der Rechtsanwalt sieht sich also bis zum Eingang der Akten bei dem Gericht nur der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft gegenüber. Dem entspricht die Klarstellung in dem neuen Absatz 1.

Der Gebührenrahmen von 30 bis 380 DM soll ebenso wie in § 84 durch den von 35 bis 420 DM ersetzt werden.

Zu Nummer 21 (neuer Achter Abschnitt)

- a) Die Vorschrift für die Gebühren des Rechtsanwalts in Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen befindet sich bisher als § 19 Abs. 2 in diesem Gesetz. Sie lautet seit ihrer Änderung durch das Gesetz vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2245) wie folgt:

„Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren vor dem Generalstaatsanwalt 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark, vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

Im übrigen gilt der Sechste Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.“

Die Vorschrift wird unter Anpassung der Gebührenrahmen in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte übernommen, in die sie der Sache nach gehört. Die Bezeichnung „Generalstaatsanwalt“ wird an die jetzt übliche Terminologie angeglichen. Der Gebührenrahmen von 25 bis 375 DM soll ebenso wie der von 30 bis 380 DM behandelt werden. Auf die Ausführungen zu § 91 BRAGO wird Bezug genommen. Die Erhöhung der Rahmenbeträge von 50 und 750 DM entspricht der in anderen Vorschriften, z. B. in § 84 Abs. 1 Nr. 1.

- b) Durch die Einfügung des Abschnitts ändern sich die Nummern der folgenden Abschnitte. Der Entwurf geht davon aus, daß der in dem Entwurf des Beratungshilfegesetzes (BT-Drucksache 8/3311) vorgesehene Dreizehnte Abschnitt bereits in die Gebührenordnung eingefügt ist.

Zu Nummer 22 (§ 106 BRAGO)

In Absatz 1 soll der Gebührenrahmen von 60 bis 760 DM durch den von 60 bis 820 DM ersetzt werden. Er wird damit ebenso behandelt wie der Gebührenrahmen von 50 bis 750 DM, der für die Tätigkeit des Rechtsanwalts in Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung in Sachen gilt, die in erster Instanz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO). Dies ist die Tätigkeit in Strafsachen, die der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz außerhalb der mündlichen Verhandlung am ehesten entspricht. Der bisherige Gebührenrahmen von 60 bis 760 DM war unsystematisch; er gleicht den Gebührenrahmen, die bisher für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht (§ 83 Abs. 1 Nr. 3), die Tätigkeit im Berufungsverfahren vor der kleinen Strafkammer (§ 85 Abs. 1 Nr. 2) und — in einem besonderen Fall — für die Tätigkeit im Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht (§ 86 Abs. 1 Nr. 2) bestimmt sind.

In Absatz 2 soll der Gebührenrahmen von 100 bis 1 500 DM entsprechend der Änderung in § 83 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 durch den von 115 bis 1 640 DM ersetzt werden. Der Gebührenrahmen von 100 bis 760 DM ist wie der in § 83 Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Rahmen von 100 bis 750 DM zu behandeln und demgemäß durch den Rahmen von 115 bis 820 DM zu ersetzen.

Zu Nummer 23 (§ 107 BRAGO)

- a) Die Beträge von 400 und 200 DM sollen entsprechend der Änderung des Mindestbetrages in § 106 Abs. 2 erhöht werden.
- b) Das neue Zitat ergibt sich aus der vorgeschlagenen Änderung des § 97.

Zu Nummer 24 (Überschrift des neuen Zehnten Abschnitts)

Die Ergänzung der Überschrift trägt der Erstreckung des § 109 auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren vor den Disziplinargerichten wegen des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge Rechnung.

Zu Nummer 25 (§ 109 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird der Erstreckung der Vorschrift auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren vor den Disziplinargerichten wegen des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge angepaßt.

Zu Buchstabe b

Der geltende Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:

1. Im ersten Rechtszug 70 Deutsche Mark
bis 900 Deutsche Mark,
2. im zweiten Rechtszug 80 Deutsche Mark
bis 1 060 Deutsche Mark,
3. im dritten Rechtszug 100 Deutsche Mark
bis 1 500 Deutsche Mark."

Durch die vorgeschlagene Erstreckung der Regelung auf das Verfahren wegen Verlustes der Verdienst- oder Versorgungsbezüge wird dem Fall des § 121 der Bundesdisziplinarordnung Rechnung getragen. Nach dieser Vorschrift kann der Beamte, wenn er wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge verliert, die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen; gegen die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden. Das Verfahren stellt kein Disziplinarverfahren dar; in ihm wird vielmehr die Entscheidung über den Fortbestand der Alimentationspflicht wie in einem Verfahren vor einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffen. Für die Verweisung an die Gerichte der Disziplinargerichtsbarkeit war maßgebend, daß der Schwerpunkt der Prüfung in aller Regel nicht in der Bestimmung der Rechtsfolge, sondern in der Beurteilung des Fernbleibens vom Dienst als einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung liegt. Dies spricht dafür, für die Tätigkeit des Rechtsanwalts dieselben Gebühren wie für seine Tätigkeit im Disziplinarverfahren vorzusehen.

Die Einbeziehung des vorangegangenen Verfahrens betrifft sowohl das förmliche Disziplinarverfahren als auch das Verfahren wegen Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Die Gebührenrahmen von 70 bis 900 DM und von 100 bis 1 500 DM sollen ebenso wie in den §§ 83, 86 durch die von 80 bis 1 000 DM und von 115 bis 1 640 DM ersetzt werden, der Rahmen von 80 bis 1 060 DM durch den von 90 bis 1 200 DM.

Zu Buchstabe c

Die Rahmen von 70 bis 450 und von 100 bis 750 DM sollen ebenso wie entsprechende Rahmen (z. B. in den §§ 83, 86) geändert werden; der Rahmen von 80 bis 530 DM wird der Erhöhung des korrespondierenden Rahmens in Absatz 2 Nr. 2 angepaßt.

Zu Buchstabe d

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem neuen Rahmen des Absatzes 3 Nr. 2.

Zu Buchstabe e

Der geltende § 109 Abs. 5 lautet wie folgt:

"(5) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark. Erstreckt sich die mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark."

Durch die vorgeschlagene Erweiterung dieser Vorschrift wird die Gebühr für das Verfahren nach § 124 der Bundesdisziplinarordnung bestimmt. Die Gebührenrahmen von 30 bis 380 DM sollen ebenso wie zum Beispiel in § 84 Abs. 1 Nr. 3 durch Rahmen von 35 bis 420 DM ersetzt werden.

Zu den Buchstaben f und g

Die Gebührenrahmen in Absatz 6 und 7 sollen ebenso wie vergleichbare Gebührenrahmen (z. B. in § 84) angehoben werden.

Zu Buchstabe h

§ 109 Abs. 8 lautet wie folgt:

"(8) Im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten und im gerichtlichen Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme erhält der Rechtsanwalt jeweils eine Gebühr von 20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark."

Der Gebührenrahmen soll ebenso wie der entsprechende Rahmen in § 93 angehoben werden. Durch den neuen Satz 2 wird die Gebühr für das Verfahren nach § 122 und nach § 34 Satz 4 der Bundesdisziplinarordnung bestimmt.

Zu Nummer 26 (§ 109 a BRAGO)

Die Gebührenrahmen sollen ebenso wie die entsprechenden Gebührenrahmen in § 109 erhöht werden.

Zu Nummer 27 (§ 110)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die geltende Vorschrift verweist außer auf § 114 auch auf § 115; sie lautet:

"(2) Soweit es sich nicht um die Verletzung einer Berufspflicht handelt, gelten die Vorschriften der §§ 114, 115 über das verwaltungsgerichtliche Verfahren sinngemäß."

§ 115 ist durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 — BGBl. I S. 2189 — aufgehoben worden. Er bestimmte, daß dann, wenn für die Gerichtsgebühren des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Wertvorschriften vorgesehen waren, für den Gegenstandswert die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Bemessung des Streitwerts sinngemäß gelten. Dieser Vorschrift bedurfte es nicht mehr, da der jetzige § 13 GKG eine allgemeine Wertvorschrift für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten enthält, die aufgrund der Verweisung in § 8 BRAGO auch für die Rechtsanwaltsgebühren gilt.

Zu Nummer 28 (§ 112 BRAGO)

- a) Der Rahmen von 30 bis 380 DM soll ebenso wie zum Beispiel in § 84 durch den von 35 bis 420 DM ersetzt werden.

- b) Die Ersetzung des Rahmens von 20 bis 230 DM durch den von 25 bis 250 DM führt zu einer Erhöhung der Mittelgebühr um 10 %.
- c) Für die Ersetzung des Rahmens von 10 bis 200 DM durch den von 15 bis 220 DM wird auf die Ausführungen zu § 20 BRAGO Bezug genommen.
- d) Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der vorgeschlagenen Änderung des § 97 ergibt.

Zu Nummer 29 (§ 113 a BRAGO)

Die beiden ersten neuen Gebührenrahmen entsprechen den neuen Rahmen des § 83; die bisherigen Gebührenrahmen von 75 bis 900 DM und von 75 bis 450 DM werden ebenso wie die Gebührenrahmen von 70 bis 900 DM und von 70 bis 450 DM in den § 83, 85 und 86 behandelt.

Zu Nummer 30 (§ 116 BRAGO)

Der Rahmen von 75 bis 900 DM soll ebenso wie der gleiche Rahmen in § 113 a Abs. 2 angehoben werden. Für die beiden anderen Rahmen ist eine entsprechende Anhebung vorgesehen.

Zu Nummer 31 (§ 123 BRAGO)

Die vorgeschlagene Neufassung geht davon aus, daß § 123 die Fassung erhalten hat, die in dem Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe

(BT-Drucksache 8/3068) vorgesehen ist. Nach dieser Fassung sind die Gebühren des Rechtsanwalts, der im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnet ist, bis zu einem Wert von 5 600 DM ebenso hoch wie die Regelgebühren der Anlage zu § 11 BRAGO. Bei darüber hinausgehenden Werten steigen die Gebühren, bis sie bei einem Wert von mehr als 45 000 DM den Betrag von 450 DM erreichen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird lediglich eine Anpassung der Gebührentabelle des § 123 an die neuen Gebühren der Anlage zu § 11 vorgeschlagen. Die folgende Übersicht stellt die Gebühren nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe und die neu vorgeschlagenen Gebühren nebeneinander. Die Gebührentabelle baut auf der Gebühr von 283 DM auf, welche die Regelgebühr für die bis zu 5 600 DM reichende Wertstufe ist. Aus systematischen Gründen sind Änderungen der Gebühren in den drei folgenden Wertstufen geboten.

Zu Nummer 32 (Fünftehnter Abschnitt)

Zu § 134

Bisher war es üblich, bei Änderungen von Gesetzen eine eigenständige Übergangsvorschrift in dem ändernden Gesetz selbst vorzusehen. Das ändernde Gesetz wurde dadurch zu einem „Nebengesetz auf unbestimmte Zeit“, das die Zahl der Gesetze vermehrte und zu besonderen Suchprozessen und zu besonderem Dokumentations- und Zitatenaufwand nötigte. Diese Übung soll zu Gunsten der benutzerfreundlicheren Praxis verlassen werden, die Übergangsvorschrift, wie dies auch bei Ersterlaß eines Gesetzes üblich ist, in die Gebührenordnung selbst einzufügen.

Nach der vorgeschlagenen Übergangsvorschrift soll für Tätigkeiten mit denen der Rechtsanwalt unter Geltung des bisherigen Rechts beauftragt worden war, das bisherige Recht gelten. Das führt zwar für eine gewisse Zeit zu einem Nebeneinander des bisherigen und des neuen Rechts, vermeidet aber einen Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse und ist auch deshalb geboten, weil andernfalls gewisse Sachverhalte, die nach Auffassung eines Teils der Rechtsprechung keine Erörterungsgebühr entstehen ließen, rückwirkend mit einer Gebühr belegt würden. Der Auftragserteilung soll die gerichtliche Beordnung oder Bestellung gleichstehen.

Die Zielsetzung der Vorschrift ist dieselbe wie die der Übergangsvorschrift zu dem Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), die in den hier interessierenden Teilen wie folgt lautete (Artikel 5 § 2 Abs. 5):

„Für die Gebühren der Rechtsanwälte gilt das bisherige Recht, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Auftrag erteilt oder der Rechtsanwalt als Armenanwalt oder nach § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet oder in einer Strafsache gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder über eine Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendigende Entscheidung,

Wert mehr als	Gebühr	
	nach dem Gesetz über die Prozeß- kostenhilfe	nach dem vorliegen- den Entwurf
5 600 bis 6 400 DM	298 DM	305 DM
6 400 bis 7 200 DM	324 DM	326 DM
7 200 bis 8 000 DM	346 DM	347 DM
8 000 bis 9 000 DM	368 DM	unver- ändert
9 000 bis 10 000 DM	390 DM	
10 000 bis 12 000 DM	408 DM	
12 000 bis 14 000 DM	426 DM	
14 000 bis 16 000 DM	444 DM	
16 000 bis 18 000 DM	462 DM	
18 000 bis 20 000 DM	480 DM	
20 000 bis 25 000 DM	491 DM	
25 000 bis 30 000 DM	502 DM	
30 000 bis 35 000 DM	513 DM	
35 000 bis 40 000 DM	524 DM	unver- ändert
40 000 bis 45 000 DM	532 DM	
45 000 DM	540 DM	

wenn das Rechtsmittel nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden ist."

Die vorgeschlagene Fassung faßt entsprechend den Zwecken, die mit der Übergangsregelung verfolgt werden, den Begriff des Auftrags schärfer. Da kein Grund besteht, die Gebührenerhöhung möglichst spät wirksam werden zu lassen, braucht ein Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse nur insoweit vermieden zu werden, als bereits ein unbedingter Auftrag erteilt ist. Erhält ein Rechtsanwalt z. B. den Auftrag, eine Behörde zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes zu bewegen, und für den Fall der Erfolglosigkeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, so ist nur der Auftrag, gegenüber der Verwaltungsbehörde tätig zu werden, unbedingt. Stellt sich die Erfolglosigkeit dieser Tätigkeit erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes heraus, so würde für die Klage das neue Gebührenrecht gelten. Die Vorschrift bringt ferner zum Ausdruck, daß als Auftrag in ihrem Sinne der Auftrag zu einer gebührenrechtlich selbständigen Tätigkeit anzusehen ist. Denn nur hierauf würde sich eine etwaige Rückwirkung beziehen können.

Angesichts dieser Regelung ist der Satz 2 der bisherigen Übergangsvorschrift entbehrlich.

Klärungsbedürftig ist die Frage, wie verfahren werden soll, wenn Gegenstände, hinsichtlich deren zum Teil das bisherige und zum Teil das neue Recht anzuwenden ist, zusammenzurechnen sind. Der häufigste Fall ist der, daß der Auftrag zur Klageerhebung hinsichtlich eines Teilbetrages vor dem Tag des Inkrafttretens erteilt worden ist und nach Inkrafttreten der Auftrag zur Klageerweiterung erteilt wird. Hier fragt es sich, ob getrennte Berechnungen durchgeführt werden oder ob einheitlich entweder das bisherige oder das neue Recht gelten soll. Getrennte Berechnungen würden einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern, die einheitliche Anwendung des neuen Rechts würde denjenigen, der unter der Geltung des bisherigen Rechts den Auftrag erteilt hat, rückwirkend der Geltung des neuen Rechts unterstellen. Mit dem neuen § 132 Satz 2 wird daher in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung zu der bisherigen Übergangsvorschrift die alleinige Geltung des bisherigen Rechts bestimmt. Dies beschränkt sich aber auf Gebühren, die sich nach einem zusammengerechneten Wert bemessen. Die Vorschrift würde z. B. nicht eingreifen, wenn nach dem Inkrafttreten der Neuregelung der Auftrag zur Erhebung einer Widerklage erteilt wird, deren Gegenstand nicht mit dem der Klage übereinstimmt, und nur hinsichtlich der Widerklage Beweis erhoben wird.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Übergangsvorschrift bewirkt die Neuregelung nicht die einheitliche Anwendung entweder des bisherigen oder des neuen Rechts für die Rechtsanwälte auf beiden Seiten. Die Frage der Anwendung des bisherigen oder des neuen Rechts ist vielmehr für jeden Rechtsanwalt gesondert zu beantworten. Wird der Rechtsanwalt des Klägers vor dem Inkrafttreten der Neuregelung, der Rechtsanwalt des Beklagten dagegen nach dem Inkrafttreten der Neuregelung beauftragt, so gilt ebenso wie früher für den Rechts-

anwalt des Klägers das bisherige, für den Rechtsanwalt des Beklagten dagegen das neue Gebührenrecht.

Zu § 135

§ 135 enthält die Berlin-Klausel, die der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte als einem nachkonstitutionellem Gesetz gebührt, in ihrem Wortlaut aber bisher fehlt.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1 (Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Zu Nummer 1

Die für die Erstattung der Kosten von Rechtsbeiständen geltenden Beträge sind ebenso wie die Rechtsanwaltsgebühren um 4 v. H. erhöht und auf- oder abgerundet worden. In dem Bereich der Werte von 1 200 bis 5 600 DM, wo sich unterschiedliche Steigerungsbeträge ergaben, sind die gerundeten Beträge in gleicher Weise wie die Rechtsanwaltsgebühren (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2) so geändert worden, daß von den Gebühren für den geringsten Wert ausgehend, zunächst die größeren Steigerungen und anschließend die kleineren Steigerungen eintreten.

Die bisherigen und die neuen Beträge ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Wert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM
200	20	21
300	30	31
500	40	42
700	45	47
900	50	52
1 200	57	60
1 600	66	69
2 000	75	78
2 400	83	87
2 800	91	96
3 200	99	104
3 600	107	112
4 000	114	120
4 400	121	127
4 800	128	134
5 200	135	141
5 600	142	148
6 400	156	162

Zu Nummer 2

Für die Einfügung der Übergangsvorschrift in Artikel IX des Kostenrechtsänderungsgesetzes wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 135 BRAGO) Bezug genommen.

Zu Absatz 2 (Gerichtskostengesetz)

Durch die Änderung des Kostenverzeichnisses soll das Gerichtskostengesetz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) angeglichen werden.

Nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e der Menschenrechtskonvention hat der einer Straftat Beschuldigte das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich in ihr nicht ausdrücken kann. Die Vorschrift soll Benachteiligungen vermeiden, die einem Beschuldigten bei seiner Verteidigung dadurch erwachsen, daß er der Sprache des Gerichts nicht mächtig ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in dem gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig gewesenen Fall Luedicke, Belkacem und Koç mit Urteil vom 28. November 1978 entschieden, „daß das in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e geschützte Recht für jedermann, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht spricht oder versteht, den Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers einschließt, ohne daß im nachhinein Zahlung der dadurch verursachten Kosten von ihm verlangt werden darf“, vgl. Ziffer 46 des Urteils in der offiziellen deutschen Übersetzung der Kanzlei des Gerichtshofs, teilweise abgedruckt in NJW 1979, S. 1091. Das Urteil ist für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 53 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbindlich. Die Gerichtskosten, die einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten bei seiner Verurteilung auferlegt werden, dürfen daher nicht die Kosten eines Dolmetschers oder Übersetzers umfassen, der hinzugezogen worden ist, weil für den Beschuldigten Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen waren, auf deren Verständnis er zu seiner Verteidigung angewiesen war. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung des Kostenverzeichnisses klargestellt werden. Über die Beurteilung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers durch das Gericht oder die sonst zuständige Stelle kann sich der Kostenbeamte selbstverständlich nicht hinwegsetzen.

Die Kosten von Dolmetschern und Übersetzern gehören zu den gerichtlichen Auslagen, die unter die Nummern 1904 und 1913 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz fallen. Nach diesen Bestimmungen sind zu erheben:

Nr.	Auslagen	Höhe
1904	Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind in voller Höhe	
	Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	
1913	Auslagen der in den Nummern 1900 bis 1912 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage oder durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1911

Durch die Einfügung des Satzes 2 in die Nummer 1904 wird bewirkt, daß ein im Strafverfahren zu den Kosten Verurteilter, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, Beträge für Dolmetscher und Übersetzer, die für ihn herangezogen worden sind, nicht zu zahlen braucht. Die Nummer 1913 in der geltenden Fassung erstreckt diese Wirkung auf das dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgehende Ermittlungsverfahren. Durch die Änderung der Nummer 1913 und durch Einfügung der Nummer 1914 wird hinsichtlich der Bußgeldverfahren die gegenwärtige Regelung beibehalten.

Einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person, die durch die Änderung der Nummer 1904 von Dolmetscher- und Übersetzerkosten freigestellt wird, wird entsprechend den §§ 185, 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Tauber oder Stummer gleichgestellt.

Die vorgesehene Neufassung der Nummer 1904 des Kostenverzeichnisses läßt die Frage unberührt, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen ein Dolmetscher zuzuziehen ist. Dies richtet sich nach den jeweils anwendbaren Verfahrensvorschriften, insbesondere nach den §§ 185, 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Zu Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausge-

führt, die Bestimmung bedeute, „daß der Angeklagte, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann, Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers hat, damit ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben.“ (Ziffer 48 Abs. 3 des obengenannten Urteils).

Zu Absatz 3 (Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen)

§ 19 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen hat folgenden Wortlaut:

„Kosten und Gebühren

(1) Gerichtskosten werden für die Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, nicht erhoben.

(2) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren

vor dem Generalstaatsanwalt 25 Deutsche Mark
bis 375 Deutsche Mark,

vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark. Im übrigen gilt der Sechste Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.“

Absatz 2 soll durch Artikel 1 Nr. 21 dieses Gesetzesentwurfs unter Anpassung der Gebührenrahmen als § 105 a in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eingestellt werden.

Absatz 1 ist entbehrlich, da im Gerichtskostengesetz Gebühren für Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen ergehen, nicht bestimmt sind. § 19 kann daher insgesamt gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz bedarf zu seiner Ausführung keiner größeren organisatorischen Vorbereitungen. Es sollte alsbald in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 BRAGO)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 31 Nr. 1)“ durch die Bezeichnung „§ 31 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„mehrere Erhöhungen dürfen das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages nicht übersteigen.“

Begründung

Bis zur Änderung der Vorschrift im Jahr 1975 war in § 6 Abs. 1 BRAGO für Rahmengebühren eine Erhöhung um die Hälfte des Mindest- und Höchstbetrages vorgesehen, ohne daß es auf die Zahl der weiteren Auftraggeber ankam. Durch das Kostenänderungsgesetz 1975 wurde die Regelung in Satz 3 an die Systematik des Satzes 2 angepaßt, ohne — wie in Satz 2 — eine Begrenzung für mehrere Erhöhungen vorzusehen. Eine derartige Begrenzung ist in Satz 3 jedoch ebenso sachgerecht und geboten wie in Satz 2.

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 84 Abs. 2 BRAGO)

§ 84 Abs. 2 BRAGO ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ist das Strafverfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so bestimmt sich die Gebühr nach der Ordnung des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig gewesen wäre.“

Begründung

Soweit ein gerichtliches Verfahren anhängig geworden ist, bestimmt sich die Gebühr des § 84 unmittelbar nach Absatz 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 BRAGO. § 84 Abs. 2 hat lediglich für die Fälle Bedeutung, in denen feststeht, daß ein für die Vergütung des Rechtsanwalts bedeutsames gerichtliches Verfahren nicht anhängig geworden ist. Auch im Hinblick auf die Fälligkeitsvorschrift des § 16 BRAGO erscheint es deshalb angezeigt, die bisherige Fassung des Absatzes 2 beizubehalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 97 BRAGO)

In § 97 Abs. 3 BRAGO ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht für die neue Hauptverhandlung nach § 83 Abs. 2 Satz 2.“

Begründung

Da nach § 83 Abs. 1 BRAGO nicht nur die Gebühr für die erste Hauptverhandlung berechnet wird, sondern § 83 Abs. 1 BRAGO immer dann der Berechnung zu Grunde zu legen ist, wenn infolge Vertagung über 10 Tage hinaus mit der Hauptverhandlung neu begonnen werden muß (§ 83 Abs. 2 Satz 2 BRAGO), würde nach der Fassung des Gesetzentwurfs zu § 97 Abs. 2 der Pflichtverteidiger die Erhöhung so oft erhalten, wie die Gebühren nach § 83 Abs. 1 BRAGO zu berechnen sind. Dies ist jedoch offensichtlich nicht gewollt. Die Erhöhung soll dem Pflichtverteidiger nur insgesamt einmal zustehen. Die erneute Erhöhung in den Fällen des § 83 Abs. 2 Satz 2 BRAGO sollte daher ausdrücklich ausgeschlossen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 101 Abs. 2 BRAGO)

Der dem § 101 Abs. 2 anzufügende Satz ist wie folgt zu fassen:

„In den Fällen des § 97 darf dem Rechtsanwalt jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag der Gebühr eines gewählten Verteidigers verbleiben.“

Begründung

Im Interesse eines vereinfachten Gesetzesvollzuges (Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der gesetzlichen Gebühr — vgl. § 12 BRAGO —) erscheint es sinnvoll, für die Rückzahlung von Pflichtverteidigergebühren nicht an die gesetzliche Gebühr, sondern an die gesetzliche Höchstgebühr anzuknüpfen. Auch nach geltendem Recht tritt die Rückzahlungspflicht in einer Reihe von Fällen erst ein, wenn die Höchstgebühr überschritten wird (vgl. z. B. § 83 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 und § 101 Abs. 2 BRAGO). Im übrigen dient die vorgeschlagene Fassung der Klarstellung des Gewollten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 105 BRAGO)

Artikel 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

20. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
— wie Regierungsvorlage —.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Zitat „§ 83 Abs. 1 Nr. 3“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „Abs. 2 und 3.“ angefügt.

Begründung

Die Ergänzung von § 105 Abs. 2 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11 (Neufassung des § 83).

Eine Ausdehnung der Verweisung auf § 83 Abs. 2 und 3 erscheint notwendig, um die gebührenrechtliche Gleichstellung der Tätigkeit des Verteidigers im Bußgeldverfahren mit einer Tätigkeit im Strafverfahren zu gewährleisten.

Nach der bisherigen Fassung des 6. Abschnittes wird die Tätigkeit des Verteidigers im gerichtlich anhängigen Verfahren außerhalb einer Hauptverhandlung, hier insbesondere die Tätigkeit im Beschlußverfahren gemäß § 72 OWiG, von § 84 erfaßt. Dessen entsprechende Anwendbarkeit folgt gegenwärtig aus § 105 Abs. 3. Die Neuregelung nach Artikel 1 Nr. 11 (Neufassung des § 83) begrenzt den Geltungsbereich des § 83 Abs. 1 nicht mehr wie bisher auf die Tätigkeit „in der Hauptverhandlung“, sondern erweitert den Anwendungsbereich auf die Tätigkeit „im gerichtlich anhängigen Verfahren“. Die bisher in § 84 enthaltene Regelung für Tätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung im gerichtlich anhängigen Verfahren wird in Absatz 3 des neuen § 83 übernommen. Die Erweiterung der Verweisung in § 105 Abs. 2 trägt dem Rechnung.

Zur Klarstellung ist auch eine Bezugnahme auf § 83 Abs. 2 angebracht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 123 BRAGO)

Artikel 1 Nr. 31 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung des § 123 geht im wesentlichen von einer Fassung aus, wie diese im Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe (BR-Drucksache 187/79) vorgesehen ist. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf mit folgender Begründung bereits gegen die Erhöhung der Anwaltsgebühren nach § 123 gewandt — vgl. Ziffer 18 der BR-Drucksache 187/79 (Beschluß) —:

„Die entsprechenden Gebühren der Rechtsanwälte sind durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) angehoben worden.“

Der Bundesrat hält an dieser Begründung auch gegenüber der in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 123 mit der darin enthaltenen Anpassung der Gebühren-tabelle fest.

Abgesehen davon weicht die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung des § 123 BRAGO nur geringfügig, und zwar für die drei Wertstufen von 5 600 bis 8 000 DM, von dem Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe ab, indem für diese Wertstufen eine weitere Erhöhung von 7 DM, 2 DM und 1 DM vorgeschlagen wird. Diese geringfügige Abweichung von dem Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe rechtfertigt es nicht, § 123 BRAGO innerhalb kurzer Frist zweimal zu ändern.

7. Zu Artikel 2 Abs. 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

- a) In Artikel 2 Abs. 2 sind in den Eingangsworten die Worte „in seinem Kostenverzeichnis“ zu streichen und ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

01. In § 12 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„In Ehesachen ist der Wert des Streitgegenstandes regelmäßig auf das in zwei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute, in Kindschaftssachen regelmäßig auf 4 000 Deutsche Mark und in einer Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung regelmäßig auf 1 500 Deutsche Mark anzunehmen; in diesen Sachen sind die Vermögensverhältnisse nicht zu berücksichtigen.“

- b) Nummer 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„1. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:“

Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Buchstaben a, b und c der neuen Nummer 1.

Begründung

Die Scheidungskosten werden sowohl von den betroffenen Bürgern als auch von vielen Familiengerichten als unangemessen hoch empfunden. Auf Grund des mit dem 1. EheRG eingeführten Verbund-Verfahrens belaufen sich die für die einzelnen Gebühren maßgebenden Streitwerte der Scheidung und ihrer Folgesachen regelmäßig auf Beträge zwischen 9 000 und 20 000 DM und die sich daraus ergebenden Kosten insgesamt auf 3 000 bis 5 000 DM. Die Höhe der Streitwerte in Scheidungssachen beruht insbesondere darauf, daß bei der Bemessung des Streitwertes der Ehesache gemäß § 12 Abs. 2 GKG die Einkommensverhältnisse der Eheleute mit ihren in drei Monaten erzielten Nettoeinkommen und darüber hinaus noch ihr Vermögen zu berücksichtigen sind, obwohl die Vermögensauseinandersetzung der Eheleute in der Scheidungsfolgeregelung streitwertmäßig noch gesondert bewertet wird.

Die geltende Streitwertregelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 GKG wurde vom Gesetzgeber mit der Kostenrechtsnovelle vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) beschlossen, also zu einer Zeit, als noch das alte Scheidungsrecht mit seiner Schuldfeststellung und den daraus sich für die Eheleute ergebenden Folgen galt.

Angesichts der Tatsache, daß die Scheidung heute im Gegensatz zum alten Scheidungsrecht nur noch auf der Zerrüttung der Ehe beruht, die sogar nach Ablauf von bestimmten Fristen (§ 1566 BGB) unwiderleglich vermutet wird, und lediglich in Ausnahmefällen die Anwendung der Härteklausel des § 1565 Abs. 2 und des § 1568 BGB in Betracht kommt, ist die Durchführung der

Scheidung selbst gegenüber früher auch für die Rechtsanwälte wesentlich erleichtert. Dies muß auch in den Rechtsanwaltsgebühren für die Scheidung, und zwar durch eine Herabsetzung des für die Gebührenberechnung maßgebenden Streitwerts in Ehesachen, zum Ausdruck kommen.

Es kommt hinzu, daß die in § 12 Abs. 2 GKG vorgesehene Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse in der Praxis zu außerordentlichen Schwierigkeiten geführt hat (vgl. OLG Koblenz in NJW 1977, 259 mit Anm. v. Schmidt). Die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Eheleute bei der Bestimmung des Streitwertes der Scheidungssache sollte völlig entfallen, da es sich bei der Scheidung gerade um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt und

sich das Vermögen der Eheleute ohnehin bereits beim Zugewinnausgleich, dem Versorgungsausgleich, bei dem Unterhalt und bei der Hausratsteilung im Streitwert niederschlägt.

Mit der vorstehenden Änderung des § 12 Abs. 2 GKG wird daher vorgeschlagen, wieder zu einem Regelstreitwert in Ehesachen zurückzukehren und diesen auf das in zwei Monaten erreichte Nettoeinkommen der Parteien festzusetzen.

Die vorgeschlagene Neufassung der Streitwertregelung ermöglicht es, die Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Scheidungssache seiner Leistung entsprechend zu honorieren, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Gebühren allgemein durch die Änderung der Tabelle zu § 11 BRAGO angehoben werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich nicht aus dem folgenden Einschränkungen ergeben:

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 19 — § 101 Abs. 2 BRAGO —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird im Ergebnis zugestimmt. Es bedarf dazu aber keiner Ergänzung des § 101 Abs. 2 BRAGO in der geltenden Fassung. Daß dem Rechtsanwalt in den Fällen des § 97 BRAGO nicht mehr als der Höchstbetrag der Gebühr des gewählten Verteidigers verbleibt, wird bereits dadurch bewirkt, daß sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach § 97 höchstens auf die Hälfte der Höchstbeträge der Gebühren des gewählten Verteidigers belaufen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 BRAGO in der geltenden Fassung, § 97 Abs. 2 BRAGO in der Fassung des Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a des Entwurfs) und die Anrechnung von Zahlungen oder die Rückzahlung nach § 101 Abs. 2 BRAGO in der geltenden Fassung nur insoweit unterbleibt, als der Rechtsanwalt dadurch insgesamt weniger als den doppelten Betrag der ihm nach § 97 zustehenden Gebühr erhalten würde.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 31 — § 123 BRAGO)

Der Begründung des Bundesrates stimmt die Bundesregierung insoweit nicht zu, als darauf hingewiesen wird, daß die entsprechenden Gebühren der Rechtsanwälte durch das Gesetz vom 20. August 1975 angehoben worden seien. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe ausgeführt (BT-Drucksache 8/3068, S. 55 zu B 18):

„Die vorgesehene Anhebung der Gebühren dient der Verbesserung des Rechtsschutzes der Partei, der ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Die Anhebung ist notwendig, wenn das Ziel der Prozeßkostenhilfe, einem weiteren Personenkreis den Zugang zum Gericht zu erleichtern und die freie Anwaltswahl zu ermöglichen, erreicht werden soll.“

Zu 7. a)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei wird jedoch zu bedenken sein, daß der Vorschlag des Bundesrates eine strukturelle Frage betrifft und deshalb über den Rahmen des vorliegenden Entwurfs hinausgeht.

